

Berlin, 15. Februar 2011

● **Stellungnahme der eaf**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Stand 22. Dezember 2010

Einleitung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG E) wird eine erneute Initiative zur längst fälligen Verbesserung von Kindeswohlenschutz und zur Vermeidung von Kindeswohlbeeinträchtigungen in Angriff genommen. Die eaf begrüßt es, dass der Entwurf schon lange vorhandene Regelungslücken bei dem Schutz von Kindern schließen soll. Positiv ist zudem, dass diejenigen, die in dem sensiblen Bereich der Fürsorge von Kindern und Jugendlichen arbeiten, mittels Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien bei ihren anspruchsvollen Verantwortlichkeiten mit Blick auf das Kindeswohl unterstützt werden sollen.

Ebenfalls ist es erfreulich, dass der Entwurf die Bedeutung der Zusammenarbeit in fachlich übergreifenden Netzwerk-Strukturen im Bereich des Kinderschutzes durch gesetzliche Vorgaben regelt. Hier ist allerdings zu kritisieren, dass die Schaffung umfassender interdisziplinärer sowie ressort- und ebenenübergreifenden Kooperations- und Vernetzungsstrukturen einseitig der Kinder- und Jugendhilfe und die Gewährleistungen den Ländern übertragen werden, ohne dass der Bund seinerseits mit seinen insbesondere gesetzgeberischen Möglichkeiten hierzu beiträgt, wie unter anderem durch gesetzliche Beteiligungs- und Kooperationsregelungen im SGB V oder durch gezielte Forschung und wissenschaftliche Begleitung entsprechender Umstrukturierungsprozesse.

Der Auf- und Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen ist ein positiver Schritt. Leider sind die Strukturen, in denen die Familienhebammen tätig werden sollen, noch nicht vorhanden, obwohl sie mit sehr wesentlichen und weitreichenden Aufgaben zum Kinderschutz versehen werden. Außerdem kann die besondere Bundesförderung des Einsatzes von so genannten Familienhebammen nicht die Notwendigkeit ersetzen, im Sinne effektiver Netzwerkstrukturen auch die erforderlichen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

● Christel Riemann-Hanewinkel
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh
Bundesgeschäftsführerin

Auguststraße 80
10117 Berlin
Telefon: 030 | 28 39 54 00
Telefax: 030 | 28 39 54 50
info@eaf-bund.de | www.eaf-bund.de

STELLUNGNAHME

Kinderschutz stellt eine ressortübergreifende Aufgabe dar; das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist dringend aufgefordert, dieser übergreifenden Aufgabe im Interesse des Kinderschutzes nachzukommen.¹

Zu wenig Beachtung findet die Tatsache, dass die gewollte lokale interdisziplinäre Koordination und Kooperation, zeit- und damit kostenintensiv ist und auch spezieller Kompetenzen bedarf. Es ist aus der Vorlage nicht erkennbar, dass diesem Umstand Rechnung getragen wird. Damit droht der inhaltlich zu begrüßende Ansatz zu einer nur halbherzig betriebenen „Nebenbei-Aufgabe“ zu werden. Auch an dieser Stelle wird das Fehlen einer interministeriellen Kooperation deutlich.

Zum Kinderschutz gehören Aus- und Fortbildungen der Fachkräfte – nicht nur derjenigen der Jugendhilfe -, Sensibilisierung und Fortbildung auch der Gesundheitsberufe, die Erarbeitung von Mindestanforderungen an eine Kinderschutzfachkraft, um nur einige Punkte zu nennen.

Aus familienpolitischer Sicht weist die eaf besonders darauf hin, dass dem Schutzauftrag nur effektiv und nachhaltig entsprochen werden kann, wenn die Maßnahmen in ein Gesamtkonzept von Schutz, Hilfe und Förderung eingebunden werden. Von entscheidender Bedeutung sind alle Maßnahmen, die durch frühzeitige Förderung der zur eigenen Lebensgestaltung und -bewältigung notwendigen Kompetenzen und Ressourcen der Entstehung anhaltender Überforderungen und Risikokonstellationen entgegen wirken. Ein solches Angebot muss sich an alle richten und für alle offen sein, weil das Erlernen und Erfahren entsprechender Alltagskompetenzen als allgemeines Prinzip zu gelten hat; es darf nicht von vornherein auf Schutz- und Vermeidungsaspekte fokussiert und damit in seiner sozialen Reichweite und Akzeptanz gefährdet werden.

Deshalb ist - nicht zuletzt auch im Interesse eines wirksamen präventiven Kinderschutzes - zu fordern, dass die allgemeinen Förderleistungen gemäß §§ 16 ff. SGB VIII generell einen höheren Stellenwert erfahren, die Angebote insgesamt ausgebaut und verbindlicher gemacht werden. Nur die Anforderungen an das Fördersystem gemäß § 16 SGB VIII um ein weiteres Mal zu verstärken, so wie es seinerzeit unter dem Gewaltpräventionsaspekt durch Ergänzung in Absatz 1 (Satz 2) geschehen ist, geht ins Leere, wenn nicht zuvor für eine andere Grundausstattung der Familienarbeit gesorgt wird. Ansonsten ist sogar zu befürchten, dass die knappen Ressourcen zu Lasten der allgemeinen Förderung auf Programme mit überwiegend präventiven Ausrichtungen konzentriert werden.

Zeitlich noch vor den (Familien-)Hebammen haben oftmals **Schwangeren(konflikt)- und Familienberatungsstellen** den ersten Einblick in kritische Familienkonstellationen oder Lebenssituationen, die mit besonderen Belastungen für das Kind einhergehen. Daher ist es ein dringliches Anliegen der eaf, in diesem Zusammenhang auf die große Bedeutung der Arbeit der Schwangeren(konflikt)- und Familienberatungsstellen hinzuweisen, die deutlicher Unterstützung bedarf: Hier darf nicht die Chance des ersten und frühest möglichen Einstieg in eine erfolgreiche Prävention vergeben werden, die negativen und für das Kind einschneidenden Problemkonstellationen entgegenwirkt (s. u.).

¹ In der *Expertise zum 13. Kinder- und Jugendhilfebericht der Bundesregierung – Interdisziplinäre Frühförderung* - haben Höfer und Böhringer 2010 herausgestellt, dass die erfolgversprechendsten Ansätze früher Hilfen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendgesundheitsdienst liegen.

Das Diakonische Werk der EKD hat eine ausführliche Stellungnahme zu den Neuregelungen im Detail abgegeben, denen sich die eaf anschließt. Ebenso unterstützt die eaf die Stellungnahme seitens der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachverbände in ihren Aussagen zur kooperativen Verbesserung des Kinderschutzes.

Wir greifen im Folgenden die aus familienpolitischer Sicht besonders relevanten Fragen auf:

Zu ausgewählten Punkten im Einzelnen:

Bereits vor zwei Jahren hat die eaf in ihrer Stellungnahme zum damaligen Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes auf die Bedeutsamkeit des frühzeitigen Einsetzens der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls hingewiesen, um risikobehaftete Konstellationen für das Kind, die durch Überforderung der Eltern und anderer Erziehungspersonen entstehen können, zu verhindern.

Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, so dass die Herangehensweise auf eine breite Basis gestellt werden muss und die hohe Bedeutung des Rechtsgutes ‚geistige, seelische und körperliche Unversehrtheit des Kindes‘ auch ein höheres Maß an öffentlicher Verantwortung bedingt. Hier sollte als Leitgedanke tragend sein, dass alle Ebenen – Bund, Länder, Kommunen, freie Träger und alle weiteren relevanten Handlungsfelder – gemeinsam an einem umfassenden, mehrdimensionalen Konzept zum Kinderschutz arbeiten, bei dem durchgängig das Primat der Prävention und Förderung gilt (*vgl. auch Stellungnahme der eaf vom 24. Februar 2009*).

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Die Zielrichtung des Artikels – Betonung der Kooperation und Hervorhebung der staatlichen Mitverantwortung, verbesserte Information und Beratung für die Eltern – ist zu begrüßen. Allerdings schafft Artikel 1 Doppelungen zum SGB VIII; das Verhältnis beider Systeme ist nicht hinreichend geklärt (dies gilt insbesondere für Artikel 1 §§ 1 - 3). Wenn die hier vorgesehenen Verpflichtungen und Ansprüche nicht innerhalb des SGB VIII geregelt und in die entsprechenden Verantwortungsstrukturen eingebunden werden sollen, dann muss genauer festgelegt werden, für welche Aufgaben welche Verantwortungsträger vorgesehen sind. Die genannte „staatliche Gemeinschaft“ (siehe Artikel 1 § 1 Abs. 3) sind alle, daher ist klar zu benennen, wer für die Sicherstellung des Informations- und Beratungsanspruchs gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 1 zu sorgen hat (Absatz 2 deckt hierbei nur einen Aspekt ab). Sachgerechter wäre es auf jeden Fall, die Regelungen systematisch in das SGB VIII einzubauen.

§ 2 Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

Abs. 1

Der individuelle Anspruch auf Information und Beratung ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollte im Gesetz eine konsistente Ausgestaltung erfolgen und dies auch in § 16 Abs. 3 entsprechend gleichlautend formuliert werden. Die eaf schlägt eine Neuformulierung in § 16 Abs. 3 vor (s. dort).

Der individuelle „Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft ...“ sollte um den Beratungsbereich „Partnerschaft“ erweitert werden.²

*„Eltern sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, **Partnerschaft und Geburt sowie** der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.“*

Allerdings weisen wir darauf hin, dass mit § 17 SGB VIII bereits eine Regelung besteht, die sich auch gesetzessystematisch anbietet, den Anspruch auf Beratung für schwangere Mütter und werdende Väter aufzunehmen.

Abs. 2

Hier ist sorgfältig zu überlegen, welche Institution/Person ggf. schon das Vertrauen der Eltern hat. Sofern es bereits Kontakt mit der Schwangerschaftskonfliktberatung gab oder wegen eines anderen Kindes beispielsweise eine Hilfe zur Erziehung in der Familie tätig ist, sollte möglichst die bekannte Person diese Information anbieten.

Gibt es derartige Personen nicht, wäre dafür evtl. die Familienhebamme die geeignete Fachkraft.

§ 3 Abs. 3 KKG E Aufbau von Netzwerken

Wir begrüßen grundsätzlich die Regelung in § 3 Abs. 3 KKG E, dass die Länder nun flächendeckend verbindlich Netzwerk-Strukturen der Zusammenarbeit aufbauen und weiterentwickeln sollen.

In der Vergangenheit erfolgten Fehlverläufe bei dem Schutz und der Sicherung des Kindeswohls oftmals aufgrund schlechter Koordinierung von verschiedenen Aufgabenfeldern und/oder Trägern verschiedener Ebenen. Da die konkrete Umsetzung der Maßnahmen des Kinderschutzes in der konkreten Umsetzung auf kommunaler Ebene zu erfolgen hat, ist daher entsprechende Verbindlichkeit für die örtliche Ebene herzustellen, sonst hat der Gedanke der Vernetzung nur appellativen Charakter und läuft ins Leere. Die Regelung sollte nicht offen lassen, welche Institution für die Einrichtung und Sicherstellung des Netzwerkes verantwortlich ist. Dies sollte aus unserer Sicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sein; die Delegation von Aufgaben an Beteiligte ist dabei nicht ausgeschlossen. Wichtig ist überdies, dass entsprechende Mitwirkungsverpflichtungen der Netzwerk-Partner geregelt werden (vgl. LKindSchuG Rheinland-Pfalz). In diesem Sinne sollte der Gesetzestext wie folgt präzisiert werden:

² Bei Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung wird man nicht mehr von einem monadischen oder rein dyadischen Beziehungsverständnis zwischen Bezugsperson und Kind ausgehen können, sondern als wichtigen Schutz - wie auch Risikofaktor die Entwicklung der Triade - sprich: der Partnerschaft des Elternpaares und ihre Beziehung zueinander – als wesentliche Umweltvariable berücksichtigen müssen. Die alte Ein- bzw. Zweipersonenpsychologie hinter sich lassend, hat die moderne Lehre von der seelischen und körperlichen Entwicklung des Kindes längst den systemischen Gedanken der Dreipersonenpsychologie zum „state of the art“ erhoben. Dies sollte sich auch als Ansatzpunkt in der Information, Prävention und Intervention von professioneller Seite niederschlagen. Als praktisches Beispiel sei nur die Rolle von häuslicher Gewalt in der Partnerschaft als Risikofaktoren für die Entwicklung des Säuglings bzw. die kindliche Entwicklung insgesamt erwähnt.

„(3) In das Netzwerk Frühe Hilfen sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche erbringen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, **Ehe-, Lebens- und Partnerschaftsberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen**, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung, zur **Familienfreizeit und Familienerholung** sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, **Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten**, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe einbezogen werden.

Die Planung und Steuerung des Netzwerks wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen; sie sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit durch vertragliche Vereinbarungen mit den übrigen Trägern, Einrichtungen und Diensten sicherstellen.“

Für den tatsächlichen Erfolg der Regelung halten wir es für unabdingbar, dass auch eine finanzielle Sicherung dieser Aufgabe der Vernetzung erfolgt und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort nicht nur zusätzliche und komplexere Aufgaben durch die Neuregelungen erhalten, sondern auch die dementsprechenden Mittel.

§ 3 i. V. m. § 4 KKG E Familienhebammen

Die eaf sieht es für das Kindeswohl als sehr förderlich an, Hebammen als Bindeglied zwischen dem Gesundheitsbereich einerseits und dem Kinder- und Jugendhilfebereich andererseits zu stärken, denn ein umfassender und wirkungsvoller Schutz kann nur dann gewährleistet sein, wenn er *so früh wie möglich, d. h. vorbeugend ansetzt*. Daher empfiehlt die eaf auch dringend, die Finanzierung des Einsatzes von Familienhebammen nicht nur vorübergehend, sondern mit langfristiger Perspektive zu sichern. Hier sind wir der Auffassung, dass wegen der Schnittstellen bei Zielen und Inhalten der geplanten Einbindung von Familienhebammen eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit bei der Ausgestaltung dringend erforderlich ist, zumal eine dauerhafte Implementierung im SGB V (mit entsprechender Finanzierung) näher liegt als die provisorische Lösung über § 16 SGB VIII:

Dem generellen Vorteil für das Wohl und den Schutz des Kindes, dass Familienhebammen mit zu den ersten gehören, die mit Eltern und Kind Kontakt und zudem einen positiv besetzten Zugang haben, steht eine hohe Verantwortlichkeit der Hebammen gegenüber. Hierfür müssen sie gut in die Vernetzung integriert werden und durch entsprechende Aus- und Fortbildung über die örtlichen Unterstützungs- und Informationssysteme informiert sein.

Es bestehen noch keine bundeseinheitlich geregelten Anforderungen an Familienhebammen. Unter der Prämisse, dass ihnen eine zentrale Stelle in der Frühprävention zukommt, sollte dieses Berufsbild der speziell geschulten Familienhebammen für den spezifischen Einsatz im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe als eine Art sozialpädagogische Familienhilfe einheitlich geregelt sein - dies umfasst Qualifikation, Legitimation und Finanzierung.

Auch muss klar unterschieden werden zwischen dem spezifischen Einsatz solcher Familienhebammen und dem Berufsbild der vom Gesundheitssystem finanzierten Hebammen

und ihren Leistungen gemäß SGB V. Bei letzteren ist die Familienorientierung weiter zu entwickeln, das heißt, Hebammen generell sollten stärker mit sozialpädagogischen Kompetenzen ausgestattet werden. Ziel sollte sein, dass möglichst alle Mütter und ihre Familien die ihnen gesetzlich zustehenden Hebammenleistungen in Anspruch nehmen. Hieraus ergäbe sich eine echte, breitenwirksame Scharnierfunktion zugunsten früher Hilfen im Schnittbereich zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe.

In diesem Zusammenhang hält es die eaf aus Gründen des frühzeitigen Vorbeugens und positiven Einwirkens für erforderlich, den Zeitrahmen für die gesetzlich zustehenden Leistungseinheiten an Hebammenleistungen von derzeit acht Wochen nach der Geburt auf die ersten sechs Lebensmonate des Kindes auszudehnen. Auch ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass Hebammen nicht in den Verdacht geraten, „Agenten“ der Kinder- und Jugendhilfe zu sein. Vielmehr ist wichtig, die vorbehaltlose Akzeptanz der Berufsgruppe der Hebammen und das Vertrauen in sie im Interesse frühzeitiger Hilfe und Förderung zu nutzen.

Da es in vielen Kommunen (nach skandinavischem Vorbild) erfolgreiche Hausbesuchskonzepte gibt, empfiehlt es sich, dieses niedrigschwellige Förderangebot zugehender Familienarbeit mit der verstärkten Etablierung der Familienhebammen abzustimmen (Das Nationale Zentrum für frühe Hilfen zeigt hier gute Ansätze auf.)

Außerdem wird ihnen zugemutet, ihre Leistungen über zwei unterschiedliche gesetzliche Grundlagen (SGB V und SGB VIII) abzurechnen. Sie müssen in Person die Kooperation vollbringen, die auf der Ebene der Bundesministerien offenbar bislang nicht gelungen ist.

§ 4 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die „Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ (so die Überschrift des bisherigen § 4) sollte nach Ansicht der eaf hier nicht Gegenstand der Norm sein, sondern vielmehr die „*Interdisziplinäre Einschätzung*“. Für die Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten, die Abs. 1 a. E. vorsieht, ist angesichts der womöglich diffizilen Verfassung des Kindes nicht jede in Abs. 1 genannte Person gleichermaßen geeignet; insofern sollte sich die Person, die diese Erörterung durchführen will, mit anderen Fachkräften bzw. einer Kinderschutzfachkraft, beraten. Erst dann sollte das Gespräch mit dem Kind, Jugendlichen – ggf. gemeinsam mit dem/den Sorgeberechtigten – stattfinden.

Wir schlagen im Gesetzestext folgende Präzisierungen vor:

„§ 4 Interdisziplinäre Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. *Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Ausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
2. *Hebammen oder Entbindungspflegern,*
3. *Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
4. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*

5. **Fachkräfte** einer **Beratungsstelle nach § 3 i. V. m. § 2 und einer anerkannten Beratungsstelle nach § 8³** des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen **und privaten** Schulen

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie **im Zusammenwirken mit anderen im Kinderschutz erfahrenen Fachkräften eine Einschätzung der Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen vornehmen, um anschließend die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten und Personensorgeberechtigten zu erörtern.**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

Zu diesem Zweck sind sie befugt, der Kinderschutzfachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(2) **Die Personen nach Abs. 1 sollen des Weiteren auf den Erziehungsberechtigten und Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

(3) **Für die Inanspruchnahme des Rechts auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft sind zwischen den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den leistungserbringenden Freien Trägern Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 77 ff. SGB VIII zu schließen, die auch Regelungen zu Kostenerstattungen enthalten sollen.**

§ 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Um routinemäßiger bzw. unbedachter Einschaltung des Jugendamtes vorzubeugen und die Weitergabe von Daten auf dringende Fälle zu beschränken, sollte vor „Gefährdung des Wohls des Kindes“ in der 2. Zeile das Wort „akute“ eingefügt werden.

„Halten die in § 4 genannten Personen eine **Einbeziehung** des Jugendamtes für erforderlich, um eine **akute** Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personenberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind **sie befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sein denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die **erforderlichen** personenbezogenen Daten mitzuteilen.“

³ Fehler im Gesetzentwurf: Die Anerkennung gem. § 9 bezieht sich nur auf die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 8 SchKG.

§ 8 Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung

Ein eigenständiger Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung bei Not- und Konfliktlagen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII E) ist eine begrüßenswerte Regelung, die in Umsetzung des Maßnahmenpakets „zur Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerks“ der AG 1 des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch gefordert wurde.

Wichtig erscheint dabei, dass Kinder, die naturgemäß von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten abhängig sind, zum einen grundsätzlich über das Beratungsrecht informiert sind – dies ist eine wichtige Aufgabe der Schulen und aller Erziehung- und Bildungsinstitutionen für Kinder. Zum anderen muss auch der Zugang zur Beratung so leicht und niedrigschwellig wie möglich ausgestaltet sein, damit dieses subjektive Recht nicht ins Leere läuft. Hier hat eine dementsprechende effektive Öffentlichkeitsarbeit begleitend zu erfolgen, damit der Anspruch auch tatsächlich von betroffenen Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wird.

Es gibt bisher in Deutschland wenige sogenannte Ombudschaftsstellen, d. h. Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und Familien, die ihre Rechte von der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe nicht gewahrt sehen. Wie auch das Bundesnetzwerk dieser Stellen schlägt die eaf vor, dass das Bundeskinderschutzgesetz die Kommunen zu solchen Ombudschaftsstellen verpflichtet:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in professionellen Kontexten, in Einrichtungen freier Träger (z. B. Heimen) ebenso in Beratungskontexten öffentlicher Träger (z. B. Hilfeplanung) sollte ebenso Bestandteil des Kinderschutzes sein. Fehlverhalten von Fachkräften und Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen innerhalb der Jugendhilfe zeigen Veränderungsbedarf auch innerhalb der Jugendhilfe auf. Daher ist § 8 Abs. 1 SGB VIII gültige Fassung um einen Satz 3 zu ergänzen:

„Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung. Darüber hinaus sind für die Hilfegewährung nach den § 33, 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 ehrenamtliche Beschwerdeinstanzen als Ombudschaften einzurichten.“

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“.⁴

⁴ Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zum Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 22. 12. 2010. Die Stellungnahme weist darauf hin, dass der kürzlich veröffentlichte Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung auf S. 39 unter der Überschrift „Prävention des Runden Tisches Heimerziehung auf S. 39 unter der (Überschrift „Prävention und Zukunftsgestaltung“) betont: *„Die ergänzende Errichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen („Ombudsstellen“) für die Kinder und Jugendlichen ist zu befürworten. Erfahrungsgemäß sind einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden oder die Betreuten nutzen diese nicht. Auch für vorhandene Berührungspunkte wie z. B. zur Institution Landesjugendamt kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.“*

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die eaf begrüßt, dass § 8 a klarer als bisher geregelt ist, insbesondere in Blick auf die Aufgabenzuordnung. Wir weisen darauf hin, dass es aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, den Kreis derjenigen, auf deren **Einschätzung** (der Kindeswohlbeeinträchtigung) es ankommt, nicht eng zu halten, daher schlagen wir vor, den weiten Begriff des *Erziehungsberechtigten* bei der Einschätzung einer Gefährdung zugrunde zu legen.

Geht es um **Hilfeleistungen**, so differenziert der Entwurf ohne nähere Begründung: Es liegt kein einsichtiger Grund vor, warum nicht der weite Begriff des Erziehungsberechtigten (statt Personensorgeberechtigter) gewählt wird, da auch bei diesen durch die Nähe zum Kind in entsprechenden Fällen Hilfebedarf zu unterstellen ist.

Die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft, deren Mindestumfang laut § 8 a Abs. 4 Nr. 3 noch genauer zu bestimmen ist, muss für die verschiedenen Falltypologien auch unterschiedliche Kompetenzprofile beinhalten und verschiedene Qualifikationsformen ermöglichen. Wir schlagen folgende Neuformulierung des § 8a Abs. 4 Satz 3 vor:

„3. bei der Gefährdungseinschätzung eine Fachkraft, die über näher zu bestimmende Qualifikationen im Bereich des Kinderschutzes verfügt (Kinderschutzfachkraft), beratend hinzugezogen wird.“

§ 8 b Kinderschutzfachkraft

Grundsätzlich ist es positiv, dass Trägern, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, mit der Regelung in § 8 b ein Anspruch auf Beratung durch eine sog. Kinderschutzkraft gewährt werden soll. Zum einen sollte Qualifikation und Rolle genau beschrieben werden und zum anderen sollte die gesetzliche Norm verbindliche Vorschriften zur Refinanzierung dieser Beratungsleistung enthalten.

Die Erbringung von Beratungsleistungen durch Kinderschutzfachkräfte seitens der Freien Träger ist durch bedarfsgerechte Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII im Rahmen der Kostenerstattung abzusichern. Hilfsweise ist eine bedarfsdeckende Kostenerstattung für die Bereitstellung der notwendigen Beratungsressourcen (z. B. durch sog. Bereitstellungspauschalen gem. §§ 77 ff. SGB VIII vorzusehen, um eine Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Hilfen zur Erziehung und/oder psycho-sozialen Hilfsangeboten durch die entsprechenden Institutionen, die als Dienstgeber der Kinderschutzfachkraft fungiert, zu vermeiden – schon jetzt gibt es hier Engpässe. Hierfür sind von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe mit den Leistungsanbietern der Freien Wohlfahrtspflege Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen abzuschließen. Entsprechende Verfahrensweisen sind gesetzlich abzusichern.

§ 16 Beratung von Müttern und Vätern

Die eaf begrüßt im Grundsatz die Ergänzung in § 16 durch Absatz 3, der vorsieht, dass Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen Beratung und Hilfe angeboten werden soll, da frühzeitige Förderung in der besonders sensiblen Phase der Familiengründung und ersten Babyzeit aus präventiver Sicht gerade im Blick auf Überforderung der Eltern und verhaltensmäßigen Fehlentwicklungen sehr sinnvoll ist.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Hilfsangebots, das auch flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten wird, ist ein individueller *materiell-rechtlicher Anspruch* auf eine derartige Beratungsleistung vorzusehen. Im Rahmen der Neuschaffung eines Kinderschutzgesetzes auf Bundesebene schlagen wir vor, § 16 Abs. 3 Satz 1 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*„(3) Mütter und Väter sowie **schwangere Frauen und werdende Väter** (Reihenfolge!) **haben Anspruch** auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.“*

Mit dieser Formulierung folgen wir Aussagen und Ergebnissen aus der Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. In dem Arbeitspapier zur „Weiterentwicklung der Beratungsnetzwerke“ (Teil des Zwischenberichts) wird für unterschiedliche Personen- und Risikogruppen ein individueller, materiell-rechtlicher Anspruch auf Beratung und Hilfe eingefordert; die Umsetzung dieses Rechtsanspruches im Rahmen der Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde mehrheitlich befürwortet.⁵ Das „Abstimmungsgebot“ in § 16 Abs. 3 Satz 2 erscheint uns problematisch und erschwerend für die Kinder- und Jugendhilfe, solange der Gesundheitsbereich nicht entsprechend zu Leistungen und Mitwirkung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 42 Inobhutnahme

Die Änderung, dass nunmehr die Unterrichtung der Eltern über die Inobhutnahme des Kindes nicht Voraussetzung, sondern Rechtsfolge der Inobhutnahme ist, wird von der eaf zustimmend zur Kenntnis genommen. Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes sind die Interessen der Eltern nachrangig.

§ 72 a Persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen

Bei dem Verfahren zur persönlichen Eignung von ehrenamtlich Tätigen schlägt die eaf vor, die Einschränkung, welche die Begründung zum Gesetzentwurf macht, in die Regelung mit aufzunehmen, denn es ist tatsächlich sinnvoll, von einer generellen Regelung abzusehen und die konkrete Betrachtungsweise vorzuziehen, die auf die jeweilige Konstellation abstellt („*Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen*“). Damit bleibt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Arbeit mit Kindern wird nicht unbotmäßig durch womöglich regelhafte Anforderung von Führungszeugnissen erschwert.

⁵ vgl. Zwischenbericht der Bundesregierung zum vorläufigen Arbeitsergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“; hier besonders Zwischenbericht Teil 2 – Arbeitspapiere/Eckpunkte „Abgestimmtes Maßnahmenpaket“ (S. 35 f.) mit der Forderung nach familienpolitischen und bundesgesetzlichen Konsequenzen zur Absicherung der Beratungsleistungen im Bereich der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdungslagen. Die entsprechenden Argumentationslinien und Begründungen finden sich im Konsenspapier der Unterarbeitsgruppe II im Zwischenbericht der Bundesregierung, Teil 2 a. a. O.

§ 2 Abs. 1 Schwangerenkonfliktgesetz

Die Zusicherung der Anonymität bei der allgemeinen Beratung durch die vorgesehenen Änderungen des § 2 Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Rechtsklarheit

Da es in einigen Bundesländern bereits landesgesetzliche Kinderschutzgesetze gibt, muss aus Gründen der Rechtsklarheit deutlich gemacht werden, welche Rechtsnormen für die entsprechenden Adressaten wegfallen (gemäß dem Grundsatz *Bundesrecht bricht Landesrecht*) und welche zusätzlich und differenzierend hinzutreten, dies gilt insbesondere in dem grundsätzlich sehr sensiblen Bereich der Offenbarung vertraulicher Informationen durch Geheimnisträger (vgl. §§ 4, 5) wo bereits jetzt schon viel Rechtsunsicherheit besteht.